DIN 19 051

18.413. 81. Tabakarb. Vbd
ADGB
A 96 - 05201

Von der Generalversammlung

im Jahre 1896

abgeänderte Statuten.

Selbige treten am 1. November 1896 in Kraft.

§ 2.

Der Zweck des Vereins ist die Hebung der materiellen und intellektuellen Lage seiner Mitglieder.

Der Förderung dieses Zweckes dienen:

a. Erzielung günstiger Arbeitsbedingungen.
b. Vornahme statistischer Ermittelungen.
c. Arbeitsvermittelungen.
d. Obligatorische Lieferung des „Tabakarbeiter".

Ferner kann die Vereinsleitung gewähren:

e. Reiseunterstützung.
f. Einen Unterstützungsbeitrag an verheirathete Mitglieder beim Ableben ihrer Ehehälfte.
g. Unterstützung an solche Mitglieder, welche durch ihr Eintreten nach § 2, Absatz a arbeitslos geworden sind.
h. Unterstützung an solche Mitglieder, wo nachgewiesen wird, daß deren Entlassung die Folge eines früheren Eintretens für den Verein ist und die dadurch gezwungen sind, ihren Wohnsitz zu verändern.
i. Unterstützung an vorübergehend arbeitsunfähige Mitglieder.
k. [illegible] bei das Arbeitsverhältniß betreffenden [illegible]

[illegible] an die Mitglieder zu gewährende [illegible] Klage hat [illegible] nicht zu

§ 6.

Der laufende Beitrag beträgt pro Woche: für jedes männliche Mitglied 20 Pfg., für jedes weibliche Mitglied 15 Pfg., jedoch für Wickelmacher, Zurichter und Lehrlinge nur 10 Pfg.

Während nachgewiesener Arbeitslosigkeit, sowie bei arbeitsunfähigen Kranken ruht diese Beitragspflicht. — Wenn die Erhöhung vorstehender Beiträge nothwendig wird, haben Vorstand und Ausschuß die Pflicht, darüber eine Urabstimmung herbeizuführen.

Anträge auf Gewährung von Unterstützung bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit können nur diejenigen Mitglieder stellen, welche einen Mehrbeitrag von 10, resp. 20 Pfg. pro Woche zahlen. Weibliche Mitglieder, sowie Wickelmacher, Zurichter und Lehrlinge dürfen nur den Mehrbeitrag von 10 Pfg. pro Woche zahlen.

Bei der Meldung zum Mehrbeitragzahlen muß das Mitglied den seine derzeitige Gesundheit verbürgenden Revers unterschreiben.

Von den schon in der Karenzzeit arbeitsunfähig werdenden, Mehrbeitrag zahlenden Mitgliedern darf für diese Krankheitsdauer kein Mehrbeitrag erhoben werden. (Siehe § 4, Abs. 1.) — Falls der Mehrbeitrag nicht zur Unterstützung nach § 2 al. i ausreicht, ist der Vorstand berechtigt einen Extrabeitrag im Quartal von jedem Mehrbeitragzahler zu erheben, als zur Deckung der Mehrausgabe nothwendig ist.

Der Beitrag ist wöchentlich zu zahlen und jeden Sonnabend fällig.

Die erfolgte Zahlung wird durch Auslieferung einer Quittungsmarke seitens eines zum Empfange berechtigten Mitglieds bestätigt. Die Quittungsmarke muß an die für die betreffende Woche bestimmte und bezeichnete Stelle des Quittungsbuches, bezw. Karte eingeklebt werden. Die gelösten Beitragsmarken sind beim Einkleben gleich abzustempeln und zwar so, daß die Marke und der leere Raum davon berührt werden. Das Fehlen der Marke an der betreffenden Stelle gilt als Beweis für die nicht erfolgte Zahlung.

Mitglieder, welche sich in Untersuchungs- oder Gefängnißhaft befinden, sind während dieser Zeit von ihren Pflichten entbunden und treten nach verbüßter Strafe, sobald diese fortfallende ist, wieder in ihre vollen Rechte.

Den Mitgliedern, welche durch Unglücksfälle in Noth gerathen, kann der Beitrag auf ihren schriftlichen Antrag bis

13 Wochen gestundet werden. Desfallsige Anträge sind dem Bevollmächtigten am Orte einzuhändigen, welcher dieselben nebst einem gründlichen Bericht an den Vorstand einzusenden hat. Der Vorstand resp. der Ausschuß hat zu entscheiden, ob diesen Anträgen stattgegeben werden kann.

§ 7.

Der Verlust der Mitgliedschaft tritt außer durch Austritt ein

a. wenn ein Mitglied sich Unterstützung durch betrügerische Vorspiegelungen verschafft;
b. wenn ein Mitglied sich widerrechtlich Eigenthum des Vereins aneignet (hierbei bleibt der Vereinsleitung gerichtliches Vorgehen vorbehalten);
c. wenn ein Mitglied während der Arbeitslosigkeit die ihm an drei verschiedenen Orten durch den Bevollmächtigten angebotene annehmbare Arbeit nicht angenommen hat;
d. wenn ein Mitglied mehr als 4 Wochen Beitrag schuldet;
e. wenn seitens der Bevollmächtigten gegen ein und dasselbe, Reiseunterstützung erhebende Mitglied dreimal Beschwerde beim Vorstande eingereicht wurde;
f. durch Uebergang zu einem anderen Berufe als dem der Tabaksbranche wird das Mitglied nicht der Mitgliedschaft verlustig. Mitglieder, die durch die frühere Fassung dieses Paragraphen ihrer Mitgliedschaft verlustig gingen, können dieselbe wieder erwerben;
g. Mitglieder, welche zu einem anderen Berufe übergehen und der neue Beruf ebenfalls eine der modernen Arbeiterbewegung angemessene Organisation hat, treten, sobald sie wieder zum Berufe der Tabaksbranche zurückkehren, in ihre vollen Rechte, wenn sie nachweisen, daß sie ihre Pflichten gegen die Vereine bis zum Uebertritt erfüllt haben;
h. Mitglieder, welche zu dem aktiven Militärdienst einberufen werden, sind während ihrer Dienstzeit von ihren Pflichten und Rechten entbunden, treten jedoch nach erfolgter Dienstentlassung wieder in ihre vollen Rechte, wenn sie nachweisen, daß sie ihre Pflichten bis zum Dienstantritt erfüllt haben. (Siehe letzten Absatz zu § 5).

A 96 - 05201

§ 9.

Jedes Mitglied des Vereins ist in allen Versammlungen stimmberechtigt und zu jedem Vereinsamte wählbar. Ferner kann jedem Arbeit suchenden Mitgliede vom Vorstande eine Reiseunterstützung gewährt werden, wenn der Antritt der Reise dem Bevollmächtigten der Zahlstelle angezeigt und von diesem die Unterstützungslegitimation im Mitgliedsbuche und der Kontrolschein ausgefertigt ist. Jedes abreisende Mitglied hat seine Beiträge bis zu dem Tage zu entrichten, wo seine Unterstützungslegitimation ausgefertigt wird.

Die Reiseunterstützung darf im Laufe eines Jahres nur 26 Wochen lang gewährt werden. Nachdem erst wieder, wenn weitere 26 Wochen verstrichen und der Beitrag dafür bezahlt ist.

Die Reiseunterstützung beträgt pro Kilometer 2 Pfg. und darf an einem Orte nur für 150 Kilometer ausbezahlt werden.

Ist jedoch die Entfernung von einer Zahlstelle zur nächstliegenden Zahlstelle eine größere, so wird die Reiseunterstützung für die ganze Entfernung voll ausbezahlt.

Innerhalb 26 Wochen darf an einem und demselben Orte und an ein und dasselbe Mitglied nur einmal Unterstützung ausbezahlt werden.

Die nach dem Auslande reisenden Mitglieder erhalten die Reiseunterstützung bis zur letzten Zahlstelle innerhalb Deutschlands.

Jede Zahlstelle ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß dem reisenden Mitgliede etwa vorhandene Arbeit nachgewiesen werde. Die Zurückweisung angebotener annehmbarer Arbeit ist an verschiedenen Orten nur zweimal während der Dauer einer Arbeitslosigkeit gestattet, und ist die Zurückweisung solcher Arbeit im Mitgliedsbuche zu vermerken.

Denjenigen, welche den Mehrbeitrag von 10 resp. 20 Pfg. leisten, kann bei eingetretener vorübergehender Erwerbsunfähigkeit eine wöchentliche Unterstützung von 3 resp. 6 Mk. gewährt werden.

Die Unterstützung nach § 2 al. i ist in einer mit der Erkrankung beginnenden Zeitdauer von 52 Wochen nur 26 Wochen lang zu gewähren.

Wöchnerinnen können nur dann diese Unterstützung erhalten, wenn eine Krankheit mit dem Wochenbett verbunden ist.

Stirbt eines Mitgliedes [illegible] Mitgliede vom [illegible] Vereins- [illegible] 26 Wochen

dem Vereine angehört und wenn zur Zeit des Eintritts in den Verein die verstorbene Ehehälfte sich nicht in einem Zustande befunden hat, der ihr baldiges Ableben befürchten ließ. Die Bevollmächtigten haben das Recht, entweder überhaupt oder in einzelnen ihnen geeignet erscheinenden Fällen die Vorlegung eines ärztlichen Attestes über den Gesundheitszustand der Ehehälfte eines zur Mitgliedschaft sich Meldenden zur Zeit der Meldung als Bedingung der Aufnahme zu fordern.

Diese Unterstützung ist im ersten Jahre der Mitgliedschaft auf 20 Mk. zu bemessen und steigert sich für jedes weitere Jahr der ununterbrochenen Mitgliedschaft um 5 Mk., bis zum Höchstbetrage von 50 Mk.

Ins Ausland reisende Mitglieder haben dies bei ihrer Abreise bei derjenigen Zahlstelle, wo sie zuletzt ihre Beiträge entrichteten, oder die letzte Reiseunterstützung erhalten, anzumelden, und ist solches im Mitgliedsbuche zu vermerken.

Die ins Ausland reisenden Mitglieder müssen sich der dortigen auf dem Boden der modernen Arbeiterbewegung stehenden Organisation anschließen, andernfalls sie bei der Rückkehr nach Deutschland ihre Rechte am Verein verloren haben.

Jedes zureisende Mitglied hat sich binnen 8 Tagen beim Bevollmächtigten zu melden. Im Unterlassungsfalle hat das betreffende Mitglied 1 Mark Strafe zu entrichten; diese muß binnen 4 Wochen bezahlt sein, widrigenfalls Streichung erfolgt.

§ 11.

1. Mitglieder, welche die Arbeit einzustellen beabsichtigen, haben den Ausschuß und Vorstand vorher rechtzeitig davon in Kenntniß zu setzen und dieser Anzeige eine wahrheitsgetreue Beantwortung der hierauf bezüglichen Fragen nach einem vom Vorstand einzufordernden Schema beizufügen.

2. Der Ausschuß bestimmt, ob und wann die Arbeitseinstellung erfolgen soll. Derselbe hat sich in seinen Entschließungen unter allen Umständen von der Lage des Vereins, den allgemeinen Verhältnissen innerhalb unserer Branche und den besonderen Verhältnissen an dem betreffenden Orte, zu welchem in erster Linie die Zahl der nach § 4 berechtigten Vereinsmitglieder, sowie das Verhältniß der sich für oder gegen eine Arbeitseinstellung erklärenden Mitglieder zu rechnen ist, leiten zu lassen. Vor Eintritt in einen Streik ist unter allen Umständen eine vorherige Vereinbarung mit dem betreffenden Fabrikanten anzubahnen.

3. Angriffsstreiks, welche ohne Einwilligung des Ausschusses begonnen, dürfen von demselben nicht zur Vereinssache gemacht werden, und ist in diesen Fällen eine Appellation gegen die Entscheidung des Ausschusses durch Urabstimmung unzulässig. Die durch Lohnabzüge oder Maßregelungen entstehenden Streiks müssen vor allen anderen sofort berücksichtigt werden, jedoch hat sofort an Vorstand und Ausschuß Berichterstattung zu erfolgen. In solchen Fällen, wo die Mitglieder zu Abwehrstreiks gedrängt werden, finden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung.

4. Die Entscheidung des Ausschusses über einen ordnungsmäßig eingereichten Antrag auf Arbeitseinstellung hat innerhalb einer Woche zu erfolgen und sind die betreffenden Mitglieder sofort von derselben in Kenntniß zu setzen. Liegen mehrere Anträge auf Arbeitseinstellung vor, so hat der Ausschuß die schlechtest gestellten Arbeiter zuerst zu berücksichtigen und sind die übrigen Anträge bis auf Weiteres zurückzustellen.

5. Bei Ablehnung eines Antrages sind den Mitgliedern die Gründe der Ablehnung vom Ausschusse ausführlich mitzutheilen. Im Falle der Zurückstellung oder Ablehnung ihres Antrages haben die Mitglieder das Recht — innerhalb einer Woche beim Vorstande die Urabstimmung zu beantragen, welcher dieselbe binnen 8 Tagen nach erfolgtem Eingang des diesbezüglichen Antrages herbeizuführen hat. Den Bevollmächtigten ist per Cirkular die motivirte Ablehnung des Ausschusses — im Sinne des Absatzes 2 sowohl, wie die Gründe, welche die Mitglieder veranlassen, Urabstimmung zu beantragen, mitzutheilen und haben die Bevollmächtigten die Pflicht, den Mitgliedern von dem Inhalt des Cirkulars in den dazu anzuberaumenden Mitgliederversammlungen Kenntniß zu geben. (Siehe Punkt 15 der Geschäftsordnung).

6. Bei Urabstimmung entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

7. Sowohl bei Ablehnung als bei Annahme eines Antrages auf Arbeitseinstellung durch Urabstimmung sind die betreffenden Mitglieder und der Ausschuß von dem Resultat durch den Vorstand sofort zu benachrichtigen. Bei Annahme eines Antrages auf Arbeitseinstellung durch Urabstimmung oder durch den Ausschuß hat der Vorstand [illegible] binnen 8 Tagen in Kenntniß zu setzen, welche Firmen die Mitglieder gesperrt werden soll. [illegible] 8 Tagen nach Eingang dieser Mittheilung [illegible] zu treffen.

8. Sollte ein vom Ausschuß genehmigter Streik die Ursache weiterer Streiks sein, so sind jene, wenn möglich, zur Vereinssache zu machen.

9. Bei Arbeitseinstellungen, an welchen Mitglieder des Cigarrensortirer-Vereins betheiligt sind, hat der Vorstand mit der Leitung dieses Vereins eine Verständigung über ein gemeinsames Vorgehen herbeizuführen.

§ 12.

1. Alle Unterstützungen an Streikende sind nur Darlehen des Vorsitzenden des Vorstandes und werden nur gegen Wechsel verabreicht. Bis spätestens ein Jahr nach beendigter Arbeitseinstellung sind jedoch die Darlehen den am Streik Betheiligten als bezahlt zu quittiren, wenn dieselben ihre satzungsmäßigen Pflichten treu erfüllt haben.

2. Der Ausschuß soll, wenn er den Mitgliedern eine Unterstützung bewilligt hat, die Forderungen nur insoweit genehmigen, als sie den Verhältnissen entsprechen, resp. durch die etwaige Verwirklichung derselben ein wirklicher Nutzen für die Tabakarbeiter geschaffen wird.

3. Die Mitglieder haben sich den Beschlüssen des Ausschusses und den hieraus begründeten Anordnungen des Vorstandes, ebenso den von letzterem in Betreff der Arbeitseinstellungen überhaupt getroffenen Anordnungen unbedingt zu fügen. Geschieht dies von Seiten der Mitglieder nicht, so kann der Ausschuß denselben jederzeit die Unterstützung entziehen.

4. Für Ausschließungen, Fabriksperre (Verbindung von Lohnherren oder Meistern zur Aussetzung der Mitglieder) gelten — mit den selbstverständlichen Abänderungen — dieselben Bestimmungen wie bei Arbeitseinstellungen.

5. Der Vorstand ist verpflichtet, ein Register über sämmtliche bestehende Fabriken und deren Filialen zu führen und das Verzeichniß derselben den Vorortscomités bekannt zu geben. Die Bevollmächtigten müssen alle hierauf bezüglichen Fragen des Vorstandes beantworten und etwaige Veränderungen, welche in der Zwischenzeit zu ihrer Kenntniß gelangen, dem Vorstande mittheilen.

6. Bei Eintritt einer Arbeitseinstellung sind, wenn möglich, auch die in den Übrigen der betreffenden Firma gehörenden Fabriken beschäftigten Arbeitskräfte zu entziehen. Wird in solchen Fällen [illegible] der Mehrheit der in einer solchen Fabrik [illegible] Arbeiter, unter Zustimmung der Mitglieder

der Zahlstelle am Orte, die Einstellung der Arbeit beim Ausschusse beantragt, so hat dieser dem Antrage ohne Weiteres Folge zu geben.

7. Bei Ausbruch eines Streiks haben die Bevollmächtigten derjenigen Orte, wo Arbeit vorhanden ist, es sofort dem Vorstande zu melden. Auch sind die Familien der abreisenden verheiratheten Mitglieder verhältnißmäßig zu unterstützen.

8. Für infolge einer Arbeitseinstellung abreisende Mitglieder ist eine einmalige Unterstützung zu bewilligen, deren Höhe der Ausschuß je nach den Verhältnissen zu bestimmen hat.

9. Vierteljährlich hat der Ausschuß den Bevollmächtigten einen gedruckten Bericht über sämmtliche eingegangenen Anträge auf Arbeitseinstellung zuzusenden. Die Gründe der Ablehnung von Anträgen sind hierin anzuführen, auch ist über den Erfolg von stattgefundenen Arbeitseinstellungen zu berichten.

10. Die Bevollmächtigten derjenigen Orte, an welchen Arbeitseinstellungen stattfinden, haben über dieselben mindestens alle 14 Tage Bericht zu erstatten.

§ 14.

Den Sitz des Vereins bestimmt die Generalversammlung.

Die behördliche Anmeldung des Vereins geschieht an dem Orte, welcher als Sitz des Vereins gilt. Der Vorstand besteht aus drei Personen, dem Vorsitzenden, dem Kassirer und dem Sekretär, welche von der Generalversammlung in besonderen Wahlgängen durch Stimmzettel mit absoluter Majorität gewählt werden.

Außer diesen drei Specialbeamten werden zwei Beisitzende des Vorstandes von derjenigen Zahlstelle gewählt, wo der Verein seinen Sitz hat. Auch die Wahl der Beisitzenden hat in besonderen Wahlgängen durch Stimmzettel mit absoluter Majorität zu geschehen. Die Beisitzenden funktioniren zugleich als Stellvertreter der Specialbeamten.

Ferner wird von derselben Zahlstelle eine Revisionskommission von 3 Personen in derselben Weise und auf dieselbe Zeitdauer wie die Beisitzenden gewählt, welche die Kassenführung des Kassirers zu revidiren haben.

Die Amtsdauer des Vorstandes erstreckt sich von einer Generalversammlung bis zur andern.

Die Grundzüge der Thätigkeit des Vorstandes wird von [illegible] gegeben, der zugleich als höchste permanente

Instanz des Vereins über Beschwerden der Mitglieder zu entscheiden hat. Gegen den Entscheid des Ausschusses ist nur die Berufung an die Generalversammlung zulässig.

Falls durch Richterspruch oder behördliche Einwirkung auf den Verein die Existenz des Vereins gefährdet erscheint, haben Vorstand und Ausschuß gemeinschaftlich das Recht, einzelne Paragraphen oder Beschlüsse außer Kraft zu setzen. Sodann ist der Vorstand verpflichtet, sofort den Mitgliedern zu berichten und eine Urabstimmung über die Streichung zu veranlassen. Eine Urabstimmung hat ferner stattzufinden, wenn Vorstand oder Ausschuß es beschließen, oder 1/5 der Mitglieder solches beantragen.

Der Ausschuß besteht aus sieben Personen. Der Vorsitzende des Ausschusses wird von der Generalversammlung gewählt, die übrigen sechs Ausschußmitglieder hingegen von den Mitgliedern derjenigen Zahlstelle, wo der Vorsitzende domicilirt ist.

Vorstand und Ausschuß müssen sich an verschiedenen Orten befinden.

Die Amtsdauer der Ausschußmitglieder erstreckt sich von einer Generalversammlung bis zur andern, in welcher jedesmal über die Thätigkeit Bericht zu erstatten ist.

Mitglieder des Ausschusses dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden.

Zur Beachtung!

Die vom 1. November 1896 an zum Mehrbeitrag-Zahlen sich meldenden Mitglieder haben die 26 wöchentliche Karenzzeit zu bestehen und einen Revers zu schreiben, welcher lautet:

Ich erkläre hiermit, daß ich zur Zeit an keiner Krankheit leide, welche Arbeitsunfähigkeit zur Folge haben könnte.

(Ort und Datum.) (Namensunterschrift.)

Dieser Revers ist auf eine der ersten freien Seiten im Mitgliedsbuche zu schreiben.

Bevor solcher Revers nicht ausgefertigt ist, darf kein Mehrbeitrag von dem sich vom 1. November 1896 an zum Mehrbeitrag-Zahlen Meldenden erhoben werden.

Während der im § 4 vorgesehenen Karenzzeit erkrankenden, Mehrbeitrag zahlenden Mitgliedern sind die Wochen dieser Krankheitsdauer auf die Karenzzeit nicht anzurechnen. Zum Beispiel, das Mitglied erkrankt schon nach sechswöchentlichem Mehrbeitrag-Zahlen, so muß es nach Wiedereintritt der Arbeitsfähigkeit noch 20 Wochen lang die Karenzzeit bestehen.

Nur auf jedesmalige Anordnung des 1. Bevollmächtigten darf die Unterstützung an vorübergehend erwerbsunfähige, Mehrbeitrag zahlende Mitglieder vom 2. Bevollmächtigten ausgezahlt werden.

Die Reisecontrolscheine sind auf die Dauer von 52 Wochen auszustellen und würde der Schein zum Beispiel so lauten:

Das Mitglied Fritz Hohnbaum aus Nordhausen, Buch S I 10 844, erhält in der Zeit vom 10. November 1896 bis 9. November 1897 26 Wochen lang die Reiseunterstützung.

Für die übrigen 26 Wochen sind also die Beiträge zu zahlen.

Die Adresse für den „Tabakarbeiter" muß nun lauten: Expedition des „Tabakarbeiter" in Leipzig, Mittelstraße 7.

Anstößige und Spitznamen enthaltende Inserate sind im „Tabakarbeiter" nicht zu veröffentlichen.

„Arbeiter gesucht" sind ohne Lohnangabe nicht zu veröffentlichen.